



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Goltermann: Zur Entvölkerungsfrage : eine Studie aus Frankreich

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur Entvölkerungsfrage

Eine Studie aus Frankreich

Von Gerichtsassessor Dr. Goltermann, zurzeit in Paris

### III.

Überwiegen demnach bei weitem die nachteiligen Folgen der Entvölkerung und hat nicht nur Frankreich seine beste Bevölkerungsdichte, das günstigste Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Unterhaltsmitteln, noch nicht erreicht, sondern kann die ganze Erde wohl das Vierfache ihrer jetzigen  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Menschen ernähren, so ist die Entvölkerung mit allen Mitteln zu bekämpfen. Um diese zu finden, ist von den Gründen für die Bevölkerungsabnahme auszugehen.

Die Sterblichkeit zeigt bereits in allen Ländern infolge der mannigfachen Vorkehrungsmaßregeln eine erhebliche Abnahme, ist jedoch namentlich während des ersten Lebensjahres und ganz besonders im ersten Monate noch bedeutend mangels genügender Fürsorge für Mutter und Kind. Es handelt sich hier aber vor allem darum, die Gründe für die Geburtenminderung festzustellen.

1. Eine Reihe von Gründen wird physiologischer Art sein. Denn wenn auch unter den 16 Prozent (nach Bertillon 17,1 Prozent) kinderlosen Ehen in Frankreich manche sein mögen, die nur wenige Monate gedauert haben, daher keine Kinder haben konnten, andere, die ihre Kinder verloren haben, so wird doch ein erheblicher Prozentsatz von solchen übrig bleiben, in denen Kinder jahrelang vergeblich erwartet wurden. Manches fürstliche und vornehme Geschlecht ist wider seinen Willen ausgestorben. Außer den Geschlechtskrankheiten und der pathologischen Sterilität, die vielleicht in Frankreich besonders verbreitet sind, könnte man eine Rasseeigentümlichkeit annehmen, verleitet durch die Tatsache, daß die flandrischen und wallonischen, also mit ausländischen Elementen gemischten Provinzen Frankreichs und die deutschen Kantone der Schweiz eine höhere Geburtenziffer aufweisen als die rein französischen Landesteile. Aber es gibt in Deutschland und England verhältnismäßig mehr kinderlose Ehen als in Frankreich. An der verhältnismäßig großen Anzahl der Totgeburten in Frankreich (36000 neben 774000 Lebenden im Jahre 1910) mag dagegen neben Krankheiten auch die Rasse schuld sein. Das dreimalige Aussterben der französischen Königsfamilie, das man auch auf Überernährung hat zurückführen wollen, dürfte seine — in gewissen Fällen vielleicht heute noch zutreffende — Erklärung natürlicher in den vielen Mätressen finden; nur die von ihnen übrig

gelassenen Reste brachte der König nach einem unter Ludwig XIV. geprägten Worte in die Ehe mit.

Die Geburtenminderung hängt vielleicht auch mit der in Frankreich indes nicht stärker als in anderen Ländern hervorgetretenen Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Städte zusammen, da die Landbevölkerung kräftiger, enthaltamer und neuen Lehren wie dem Neumalthusianismus weniger zugänglich zu sein pflegt als die städtische.

2. Diese Tatsache, die körperliche und willensgemäße Gründe in sich vereinigt, leitet über zu der erheblich größeren Gruppe der freiwilligen Kinderbeschränkung, namentlich insolge der in Frankreich weit verbreiteten Lehren des Neumalthusianismus, der nicht nur, wie Malthus, die geschlechtliche Enthaltbarkeit, sondern die Verhinderung der Empfängnis und Geburt sowie das Hinausschieben der Heirat in Zeitungen, Anschlägen und Versammlungen predigt und namentlich auch in die Kreise der Arbeiterschaft trägt, die seit alters als „Proletarier“ eine zahlreiche proles (Nachkommenschaft) in die Welt setzten. Von der Ausbreitung dieser Grundsätze, deren Erzeugnis noch auf einer Pariser Hygieneausstellung im Jahre 1904 mit einer goldenen Medaille gekrönt wurde, haben die kürzlichen Senatsverhandlungen ein erschreckendes Bild geliefert.

Die willensmäßigen Gründe, die sämtlich das Wohl des einzelnen dem der Gesamtheit überordnen, lassen sich im übrigen in verschiedenen Erwägungen finden:

a) Wirtschaftliche Ursachen, vermischt mit juristischen, scheinen den ersten Rang einzunehmen. Wer nicht die Mittel hat, für Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, muß ihre Zahl zu beschränken suchen. Diese Begründung wird allerdings durch die Statistik scheinbar Lügen gestraft. Denn die arme Bevölkerung zeigt überall die höchste Geburtenziffer. So überwiegt diejenige der Fischer- und Arbeiterdepartements der Bretagne und des übrigen Nordens bei weitem die der übrigen Teile Frankreichs, so weisen die armen Viertel von Berlin, Paris und Wien die verhältnismäßig doppelte bis dreifache Geburtenzahl auf wie die Stadtteile der Reichen. Die Tatsache, daß sich in diesen viel Dienstpersonal ohne Kinder findet, genügt nicht zur Ausgleichung des Unterschiedes. Indes dürfte die Erscheinung ihre Erklärung in dem Umstande finden, daß vorwiegend die Gebildeten an die Zukunft ihrer Kinder denken, über die sich die Armen weniger Sorge machen. So ist denn auch in den Gegenden Deutschlands und Frankreichs, wo das Versicherungs- und Sparsassenwesen stark ausgebildet, die Bevölkerung also daran gewöhnt ist, vorausszuschauen, die Geburtenziffer verhältnismäßig gering. Da nun in der Erziehung des Volkes zur Fürsorge für künftige Fälle der Not kein Rückschritt gemacht, der Gedanke an das spätere Wohlergehen der Kinder also nicht unterdrückt, vielmehr auch bei den niederen Klassen erweckt und erhalten werden muß, ist nach den Gründen zu forschen, die bei Vorhandensein dieser Voraussicht zur Beschränkung der Geburten führen, um ihnen dann wirksam zu begegnen.

Abschreckend wirken zunächst die drohenden Kosten der Erziehung und der größeren Wohnung. Die Erziehungskosten sind bei den gebildeten Ständen ungleich höher als bei den ärmeren, führen diese daher auch weniger zur Geburtenbeschränkung. Billige Wohnungen, obwohl durch ein besonderes französisches Gesetz angestrebt, sind für kinderreiche Familien, besonders in Paris, sehr schwer zu finden; Eigentümer, Mieter und Pförtner (*concierge*), der Cerberus des französischen Hauses, wünschen keine Kinder. Das sich mehr und mehr ausbreitende Streben nach Unabhängigkeit entfremdet den Eltern die Kinder, sobald diese selbst verdienen, nimmt ihnen die in früheren Zeiten erhoffte Hilfe als Lohn für das Großziehen und erklärt dadurch gleichfalls die wachsende Abneigung gegen Kinder. Dasselbe wird durch den Unterrichtszwang und die Sozialgesetzgebung erreicht, die die Kinderarbeit mehr und mehr einschränkt, sowie durch die in Frankreich geplante Wiedereinführung einer längeren Lehrzeit ohne Arbeitsverdienst und der jetzt im Mittelpunkte des Interesses stehenden Erhöhung der Militärdienstzeit für sämtliche Waffenfähige und Waffengattungen auf drei Jahre. Kinder, einst eine Kapitalquelle, sind daher heute ein Luxus für den einzelnen. — Neben der Eigenliebe der Eltern und ihrer Furcht vor übermäßiger Belastung des Haushalts hat man auch die übertriebene Liebe zu ihren Kindern hervorgehoben, die diesen selbst ein allzu mühseliges Leben ersparen wolle, ein indes wohl reichlich idealer Grund.

Für die Töchter spricht weiterhin die Frage der Mitgift mit. Während früher der Gatte für seine Frau an deren Eltern etwas zahlte, sie gleichsam kaufte und damit den Eltern einen Ersatz für ihre Erziehungskosten gewährte, ein Brauch, der sich noch in Afrika erhalten hat, verlangt er jetzt eine gute Mitgift, und diese ist eine Voraussetzung für die Ehe ganz besonders in Frankreich, wo dem Eheschlusse sehr häufig (in 75000 Fällen bei 310000 Ehen im Jahre 1910) der notarielle Ehevertrag vorausgeht. Fehlt die Mitgift, so droht den Eltern eine dauernde wirtschaftliche Last, die ihnen nicht mehr, wie früher, ein Kloster abzunehmen pflegt. Das Sinken des Zinsfußes bedingt das Ansammeln eines größeren Kapitals für die Mitgift. Wenn bei dem früheren Zinsfuß von 5 Prozent z. B. ein Kapital von 24000 Mark für die Kommissrente des Offiziers genügte, so ist bei  $3\frac{1}{2}$ prozentiger Verzinsung ein solches von über 37000 Mark erforderlich. Konnte man also früher für drei Töchter eine Mitgift aufbringen, so kann man es heute nicht einmal für zwei.

Als dritter wirtschaftlicher Grund für die Kinderbeschränkung läßt sich die Rücksicht auf die künftige Erbfolge ansprechen. Der Wunsch der Kaufleute und Industriellen und namentlich der Bauern, die ihr Leben lang an der Abrundung ihres Besitzes gearbeitet haben, geht dahin, ihr Werk nach ihrem Tode zu erhalten. Ihnen wird also eine Nachkommenschaft erwünscht erscheinen, und nicht nur ein einziger Sohn, da dieser vorzeitig sterben oder entarten kann. Andererseits soll aber das Erbe unzerstückelt bleiben. Das Erstgeburtsrecht, wie es sich namentlich in unserem hannoverschen Höferecht und unserem Fidei-

kommisrechte, wie es sich in England für den Grundbesitz findet, trägt diesem Bestreben Rechnung, während das in Frankreich herrschende System der gleichen Teilung (Artikel 826 code civil) den Bauer zur Kinderbeschränkung verleitet, damit sein einziger Sohn des Nachbarn einzige Tochter heimführe. Die entgegengesetzte Bestimmung des Artikels 832 code civil, wonach eine Zerstückelung der Erbschaften möglichst vermieden werden soll, wird von der Rechtsprechung nur als ein Rat für den Fall angesehen, daß mehrere gleichartige Erbschaftsgegenstände vorhanden sind. Das Familiengüterrecht ist in Frankreich wenig bekannt; einige Gesetze der letzten Jahre haben nur für ganz kleine Güter die Unteilbarkeit eingeführt. Die Statistik bestätigt, daß die Länder mit gleicher Erbteilung eine schwache Geburtenziffer aufweisen; ihr ist jedoch auch hier bei der Mannigfaltigkeit der Gründe kein zu großes Gewicht beizumessen.

b) Neben diesen wirtschaftlich-juristischen Gründen, die namentlich für die schlecht besoldeten Beamten gelten, kommen allgemein berufliche für Ehe- und Kinderlosigkeit in Betracht. Unbedingt zur Chelofigkeit gezwungen ist der katholische Klerus. Mag er in Frankreich auch nur  $\frac{1}{2}$  Prozent der erwachsenen männlichen Bevölkerung betragen, so wird dem Lande durch ihn doch ein erheblich höherer Prozentsatz von Kindern entzogen, da die Geistlichen erfahrungsgemäß in protestantischen Ländern sehr kinderreich sind. Andere Berufe verlangen praktisch Kinderlosigkeit. Man denke an die zahlreichen Zeitungsanzeigen, in denen Dienstpersonal, Kellner, Gärtner oder Pförtner unter der Bedingung gesucht werden, daß sie ledig sind oder keine Kinder haben. Der Hauptgrund dürfte in der stetig wachsenden Zahl der selbständigen Frauen liegen, die gerade in Frankreich, sei es infolge des besonders ausgeprägten Arbeitsdranges oder Unabhängigkeitsgefühles, sei es, weil die zur Heirat nötige Mitgift fehlt oder der Ehemann seine Familie verlassen hat, ganz besonders in die Augen fällt und mehr als die Hälfte aller erwachsenen Frauen (7 640 000 von den 15 Millionen über 15 Jahre alten Frauen im Jahre 1911) umfaßt. Die Mutterchaft ist namentlich für die 2 900 000 außer dem Hause gegen Lohn beschäftigten Arbeiterinnen, Angestellten und Dienstboten hinderlich, denen, wenn sie sich die zur Erhaltung ihrer Gesundheit nötige Ruhe gönnen und ihren Mutterpflichten genügen wollen, Gehaltsentziehung und Kündigung droht; auszunehmen wären vielleicht die nur in gewissen Zeiten im Jahre beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiterinnen. Aber auch die in manchen Gegenden Frankreichs an Zahl erheblich zunehmenden Heimarbeiterinnen wie die in höheren Berufen als Lehrerin, Arzt oder Anwalt tätigen Frauen werden ihre Erwerbstätigkeit nicht durch Mutterpflichten beschränken oder gar aufs Spiel setzen wollen. Für alle selbständigen Frauen kommt die Last hinzu, nunmehr für mehrere Existenzen arbeiten zu müssen. Ihr Bestreben, sich der mit der Berufsausübung unvereinbaren Sorge für die Kinder zu entziehen, hat namentlich in der Umgebung von Paris eine wahre Industrie von Ziehmüttern entstehen lassen, bei denen die Kindersterb-

lichkeit mehr als das Doppelte wie gewöhnlich beträgt und die Überlebenden gesundheitslich und sittlich vergiftet werden.

c) Weiterhin lassen sich Gründe für die Geburtenminderung in der Abnahme der Frömmigkeit und Sittlichkeit finden. Das christliche Bibelgebot: „Mehret euch“ findet sich nicht nur bei den Juden, sondern bei allen Religionen. Es scheint nach der Statistik in den streng katholischen und unter klerikalem Einfluß stehenden Provinzen Bretagne und Flandern in Frankreich wie in dem ehemals französischen von der Kirche regierten Kanada, wo Familien mit 20 bis 24 Kindern nicht selten sind, gewissenhaft befolgt zu werden, während im übrigen die antiklerikale Strömung Frankreichs seit der Trennung von Staat und Kirche die Geburtenabnahme erklären würde. Auch hat man nach Missionen zur Weckung des religiösen Gefühls in verschiedenen Departements Frankreichs eine Zunahme der Geburtenziffer festgestellt. Bei uns kann man zur Begründung dieser Ausnahme auf den Kinderreichtum der protestantischen Geistlichen hinweisen. Der Umstand, daß das streng katholische Irland nächst Frankreich die niedrigste Geburtenziffer aufweist, besagt nichts für das Gegenteil; denn infolge der starken Auswanderung im mittleren Alter stehender Personen hat ein großer Teil der zurückbleibenden Bevölkerung noch nicht oder nicht mehr das Alter, um Kinder in die Welt zu setzen, und ein Vergleich der Ziffer der Geburten mit der der erwachsenen Frauen ergibt für Irland fast die doppelte Verhältniszahl wie für Frankreich.

Wie schon in Rom, wird man allgemein das Sinken der Geburten auf einen Verfall der Sittlichkeit zurückführen können. Die Prostitution ersetzt vielen Junggesellen die Ehe oder schiebt die Heirat hinaus, Konkubinate sind kinderfeindlich. Die zunehmenden Ehescheidungen werden allerdings nicht als Ursache, sondern als Folge des Fehlens von Kindern anzusehen sein. Diese Gründe treffen namentlich Frankreich, dessen Sitten leichter sind als die anderer Länder.

d) Im Gegensatz zu dieser wenig schmeichelhaften Begründung hebt man in Frankreich schließlich gern politische, soziale und kulturelle Gesichtspunkte für die Entvölkerung hervor. Die demokratischen Anschauungen und der Unterricht, sagt man, habe in den Ländern mit schwacher Geburtenziffer die größten Fortschritte gemacht. Das mag besonders für die beiden äußersten Staaten der Geburtenkala, Frankreich einerseits und Rußland andererseits, einleuchten, für andere jedoch zweifelhaft erscheinen, wie für Portugal, das heute Republik ist, mit seiner Geburtenziffer aber über Deutschland und einer ganzen Reihe von Königreichen steht. Für die einzelnen Teile Frankreichs gibt die Statistik der Annahme recht. Während die geburtenreichen Gegenden der Bretagne, des Nordostens und Ostens vorwiegend monarchisch und reaktionär gesinnt sind und die meisten Analphabeten aufweisen, pflegen die Departements des Südens sowie der Flußgebiete Garonne und Rhone mit ihren niedrigen Geburtenziffern demokratische Abgeordnete in die Kammer zu entsenden und die größte Zahl der Minister und Staatsmänner zu stellen; Poincaré ist der erste aus dem

Norden stammende Präsident. Der tiefere Grund für die Beobachtung läßt sich darin finden, daß die Verbreitung der Lehren des Neumalthusianismus unter Leuten, die nicht lesen können, schwieriger ist und daß die Zivilisation mancherlei Bedürfnisse und Zerstreuungen schafft, die von der Gründung einer Familie abhalten. — In der Demokratie hat jeder Mensch nach dem Dumontschen sogenannten Kapillaritätsgeetze Gelegenheit, durch freien Wettbewerb oder Wahl aufzusteigen und sucht sich in diesem Streben wie derjenige, der einen Baum erklettern will, von jedem hinderlichen Anhang, in diesem Fall von einer zahlreichen Familie frei zu halten. Richtiger wird man wohl sagen, die Demokratie unterdrücke die Überlieferungen der Adelsfamilien und der Religion, also Gründe, die Geburtenvermehrung bewirken, begünstige dagegen das Beamten- und Strebertum sowie die Abwanderung in die Städte, also geburtenfeindliche Erscheinungen. In diesem Sinne wirkt nach Gide in der Demokratie namentlich die Minderung der wirtschaftlichen Sicherheit durch die Möglichkeit von Streiks, Einkommenbesteuerung, Beamtenentlassung infolge von Regierungswechsel und dergleichen, welcher letzterer Grund z. B. in China wegfällt, wo die Beamtenstellungen bestimmten Familien vorbehalten sind, wodurch es sich erklärt, daß die chinesischen Mandarinen im Gegensatz zu den französischen Beamten viele Kinder haben.

Endlich scheint der Wunsch des Ehemannes, seine Frau möglichst lange jung und schön zu erhalten, auf Kinderbeschränkung hinzuwirken, während anderseits bei der Frau die Eitelkeit und die Furcht vor den Gefahren der Mutterschaft den Kinderstolz überwiegt; in manchen französischen Gegenden ist eine kinderreiche Mutter auch wenig geachtet.

#### IV.

Was nun die zahllosen Mittel zur Bekämpfung der Entvölkerung anlangt, so versprechen Gesetzesmaßnahmen, wie sie schon von Montesquieu in seinem „Esprit des lois“ und von Jean-Jacques Rousseau in seinem „Contrat social“ empfohlen wurden, durchaus Erfolg. Das zeigt das Anwachsen der Geburtenziffern nicht nur nach den altrömischen *leges Juliae et Papia-Poppaea*, die mit ihren Bevorzugungen der kinderreichen Familienväter und ihren Erbbeschränkungen für Kinder- und Eheleute unter Augustus nach den Ausführungen des französischen Senatsmitgliedes de Las Cases eine jährliche Bevölkerungszunahme von 8 ‰ mit sich gebracht haben sollen, sondern auch nach dem gesetzgeberischen Eingreifen in Bayern (1861 und 1868), Belgien (1896) und Rumänien (1906).

Theoretisch lassen sich die Mittel zur Hebung der Geburten, die neben denen zur Minderung der Sterblichkeit und zum Erfasse der fremden Elemente durch Landesfinder im Wege der Einwanderungsbekämpfung vor allem in Betracht kommen, in negative, wie Kampf gegen Verbreitung des Neumalthusianismus, und positive scheiden. Die Natur dieser letzteren kann vorwiegend sein wirtschaftlich (Unterstützung, Steuerbefreiung, Beamtenbeförderung, Mutterchutz, Schaffung billiger Unterhaltsmittel und Wohnungen), juristisch (Eheerleichterung,

Erbreform, Verbesserung der rechtlichen Stellung der natürlichen Kinder), politisch (Militärdienstbefreiung und Pluralwahlrecht für Familienväter), sittlich oder religiös. Erörtert wird namentlich die Unterstützung, die zweckmäßiger Weise, da fast drei Kinder (genau 2,8) in jeder Familie statistisch erforderlich sind, um die Bevölkerung in ihrem Bestande zu erhalten, für das vierte und folgende Kind zu bewilligen wäre, sei es in der Form einer Prämie in Höhe von etwa 500 Franken, am besten zahlbar zur Hälfte bei der Geburt, zur anderen Hälfte nach Ablauf des ersten Lebensjahres, das eine hohe Sterblichkeit aufweist, sei es in der Form einer Rente in Höhe von etwa 100 Franken jährlich bis zum dreizehnten Lebensjahre. Wenn man sich auch über die Unwürdigkeit dieses Mittels hinwegsetzen will, das besonders in der Form der Prämie den Menschen ebenso mit Preisen krönt wie Tiere und Pflanzen, so ist doch zu befürchten, daß es nur auf die armen und geldgierigen Klassen wirken und nach der Vererbungstheorie ähnliche Elemente statt geistig und moralisch hochstehende heranzüchten, also anders als die Prämien für Pferde, Hunde und Stiere nicht zur Veredelung der Rasse beitragen wird.

Als praktischer Anfang mit gesetzgeberischen Maßnahmen vorzugehen, läßt sich in Frankreich vielleicht schon das Gesetz vom 16. November 1912 über die Inanspruchnahme des unehelichen Vaters auf Unterhaltsbeitrag für sein Kind ansprechen, wodurch dessen bessere Unterbringung ermöglicht wird. Im übrigen hat der Berichterstatter Besnard in der Senatsitzung vom 30. Januar d. J. bei der ersten Beratung eines Gesetzentwurfes über die Hebung der Geburtenziffer namens der außerparlamentarischen Kommission zur Bekämpfung der Entvölkerung, vorwiegend auf Grund der Anregungen der Senatoren Strauß (Kommissionspräsident) und Lannelongue, Gesetzentwürfe in Aussicht gestellt betreffend:

1. die Sterblichkeit, namentlich während des ersten Lebensjahres;
2. die Abtreibung;
3. die Geburtenziffer allgemein;
4. die Ehe und freie Liebe;
5. die kinderreichen Familien;
6. Maßnahmen zur Begünstigung der Geburten in Familien mit ein oder zwei Kindern durch Verbesserung des Erbrechts;
7. Bekämpfung der Ehelosigkeit der Beamten und Vermehrung der bei ihnen bisher besonders geringen Geburtenziffer.

Zum ersten Punkte hat der Senat bereits Anfang Dezember 1912 in Fortsetzung seiner Beratungen vom Oktober 1908 und März 1912 ein seit vierzehn Jahren angestrebtes Gesetz über die Ruhe der Wöchnerinnen angenommen, um den augenscheinlich schwangeren Frauen das Recht zuzusprechen, die Arbeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Schadensersatzpflicht zu verlassen, und um den außerhalb des Hauses gegen Lohn in Industrie und Handel oder deren Nebenbetrieben, auch der Landwirtschaft, beschäftigten Arbeiterinnen, Angestellten und Dienstboten, gemäß der Berliner Konferenz des Jahres 1890, die

vierwöchige Arbeitsruhe nach der Entbindung und, auf Grund ärztlichen Zeugnisses bei Gefahr für die Schwangere oder das Kind, schon vorher, auch in Frankreich zu sichern, das bisher neben Rußland und der Türkei allein unter den außereuropäischen Staaten mit der Einführung gezögert hatte. Der Entwurf richtet sich namentlich gegen die Kindersterblichkeit während des ersten Monats, die immer noch mehr als ein Drittel der Sterblichkeit während des ersten Lebensjahres ausmacht, nämlich 30000 von 88000 im Jahre 1910, d. h. 35,17 Prozent, also — außer vorübergehendem Sinken auf 33,77 Prozent gegen Ende des Jahrhunderts — kaum gemindert ist seit Beginn der achtziger Jahre, wo sie 37,72 Prozent betrug. Er bekämpft damit zugleich die Kindersterblichkeit während des ersten Lebensjahres, die von 169 ‰ in den Jahren 1889 bis 1894 schon auf 130 ‰ in den Jahren 1906 bis 1910 gesunken ist. Den genannten Wöchnerinnen wird gleichzeitig, falls sie französischer Nationalität und bedürftig sind, und vorausgesetzt, daß sie wirklich häuslicher Ruhe pflegen sowie die nötigen Gesundheitsvorschriften befolgen, während der Ruhezeit, jedoch für höchstens acht Wochen, eine tägliche unübertragbare und unspädbare Entschädigung, sei es in Geld, sei es in Natur, als Entgelt für den entgangenen Arbeitsverdienst in Aussicht gestellt, dessen Höhe im Finanzgesetz des nächsten Jahres festzusetzen ist. Der französische Staat in Verbindung mit Departements und Gemeinden hat damit eine erhebliche Ausgabe auf sich genommen, die man auf jährlich  $3\frac{1}{2}$  bis  $6\frac{1}{2}$  (selbst auf 20 bis 25) Millionen Franken veranschlagt hat, d. h. je 50 Franken für 127000 bis 150000 (oder 500000) Mütter, unter Ersparung der schon bisher den Wöchnerinnen gewährten Unterstützung durch Anrechnung der von den Eisenbahngesellschaften ihren weiblichen Angestellten und den Frauen ihrer Beamten geleisteten Beihilfe von 50 Franken und der in den Staatsunternehmen den Lehrerinnen und Angestellten im Post- und Telegraphendienst gewährten vollständigen Behandlung während zweier Monate. Wie nach den Verhandlungen anzunehmen ist, wird er vielleicht ein ähnliches Opfer, etwa  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken, d. h. je 25 Franken für 100000 Mütter jährlich unter Anrechnung bisher schon zugewilligter Beihilfen, nach Erklärung des Finanzministers über 13 Millionen Franken, zur Unterstützung der Heimarbeiterinnen bringen, wieweil hier eine Veranlassung für die Mutter, das Kind einer Ziehmutter zu überlassen und damit erheblichen Gefahren auszusetzen, nicht vorliegt.

Einen zweiten Gesetzentwurf hat der französische Senat Ende Januar und Anfang Februar d. J. zu der in Frankreich infolge des Neumalthusianismus außerordentlich weit verbreiteten Abtreibung beraten. Ohne diese würde die Zahl der reichlich 700 000 jährlichen Geburten nach Schätzung des Justizministers Barthou um 70 000, nach anderen um 170 bis 180 000, ja sogar um 500 000 vermehrt werden, Ziffern, deren Genauigkeit sich schwerlich nachprüfen läßt. In den Entbindungsanstalten und Kliniken werden mehr Abtreibungen als Geburten behandelt; in den Hospitälern von Paris liegen 50 bis 70 Prozent der geschlechts-

franken Frauen infolge von Abtreibung darnieder, siebenmal soviel wie vor zehn Jahren. — Nachdem schon ein Gesetz von 1904 für geheime Entbindung wieder Zufluchts Häuser eingerichtet hatte, um die Kinder der Mütter zu retten, die Furcht vor Entehrung zur Abtreibung veranlaßt, will der jetzige Entwurf zunächst die im Artikel 317 des Code pénal angedrohte Strafe — mildern (abgesehen von einer Ausnahme), nämlich Zuchthaus und zeitige Zwangsarbeit durch Gefängnis und Geldstrafe und damit die Zuständigkeit des Schwurgerichts durch die des Korrektionstribunals (entsprechend unserer Strafkammer) ersetzen. Diese auf den ersten Blick widersinnig erscheinende Neuerung wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Geschworenen selbst unter dem geringen Prozentsatz der mit sicherer Aussicht auf Verurteilung zur Anklage gebrachten Abtreibungsfälle 1903 bis 1907 über zwei Drittel und 1908 gar vier Fünftel (53 von 66) der Angeklagten freigesprochen haben, sei es, weil die Hauptschuldigen entkommen waren, sei es aus Furcht vor einer als unverhältnismäßig hoch empfundenen Strafe. Daneben sollen aber die Strafbestimmungen auf den Versuch der Verschaffung von Abtreibungsmitteln ausgedehnt, die Hebammen den Ärzten gleichgestellt und sämtliche Heilpersonen mit dem Verbot der Ausübung ihres Berufs bedroht werden; außerdem sollen Aufenthaltbeschränkungen und besondere Strafen für Körperverletzung oder sonstige schlechte Behandlung einer Schwangeren eingeführt werden. Des weiteren wird Konzeptionierung und Überwachung der Entbindungsanstalten, deren man allein in Paris 517 zählt, durch die Verwaltungsbehörden, auf eigene Anregung der Hebammen Unterdrückung der von diesen bisher so aufdringlich betriebenen Anpreisung von Abtreibungsmitteln wie jeglicher, namentlich öffentlicher, Aufforderung zur Abtreibung, die nach wiederholter Rechtsprechung des Kassationshofes heute straflos ist (vgl. dagegen unseren § 183 Ziffer 3 Strafgesetzbuch), sowie bessere Ausbildung der Hebammen durch Unterdrückung ihres Diploms 2. Klasse gefordert.

Außer diesen Gesetzen spricht man von Entwürfen betreffend Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose und der Kindersterblichkeit, betreffend einen Staatszuschuß zur Wittig und selbst, um dem Ordensbedürfnis der Franzosen entgegenzukommen, von einer den Müttern zu gewährenden Dekoration. Nach einem Bericht des Finanzministers wird ferner Erleichterung der Naturalisation, Vereinfachung der Eheförmlichkeiten und Bevorzugung der Familienväter im Verwaltungsrecht geplant. Auch hat man die Wiedereinführung des Religionsunterrichts in den Schulen angedeutet, um die Kinder nicht nur zur Sparsamkeit, sondern auch zu sozialen Opfern zu erziehen.

Werden alle diese Gesetze die Sitten ändern? Ist in Frankreich der Weg zur Schaffung eines Gesetzes schon recht lang, so ist der zu seiner Anwendung noch erheblich länger, wie die Durchführung der Sozialgesetzgebung zur Genüge bewiesen hat.